



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Dezember 2010
(OR. en)**

16974/10

**FIN 655
CADREFIN 71
INST 538**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG
ZWISCHEN
DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT,
DEM RAT UND
DER KOMMISSION
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM HAUSHALTSBEREICH
UND DIE WIRTSCHAFTLICHE HAUSHALTSFÜHRUNG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE
EUROPÄISCHE KOMMISSION,

im Folgenden als "Organe" bezeichnet,

VEREINBAREN:

1. Zweck der vorliegenden Vereinbarung, die gemäß Artikel 295 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") geschlossen wird, ist es, den Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens und die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Haushaltsbereich zu verbessern und die wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten.
2. Die Vereinbarung ist während ihrer gesamten Laufzeit für alle beteiligten Organe verbindlich.
3. Die Vereinbarung berührt nicht die Haushaltsbefugnisse der Organe, die in den Verträgen, in der Verordnung (EU) Nr. .../2010 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2007-2013^{1*} (im Folgenden "MFR-Verordnung") und in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden "Haushaltsordnung")² festgelegt sind.
4. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Organe.

¹ ABl. L ... vom ..., S.

* ABl.: Bitte in Nummer 3 die Nummer der Veröffentlichung und in der entsprechenden Fußnote das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument 16973/10 einfügen.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

5. Die Vereinbarung gliedert sich in drei Teile:
- Teil I enthält ergänzende Bestimmungen über den mehrjährigen Finanzrahmen sowie über besondere, nicht im Finanzrahmen enthaltene Instrumente;
 - Teil II betrifft die interinstitutionelle Zusammenarbeit während des Haushaltsverfahrens;
 - Teil III regelt die Verwendung der Mittel der Europäischen Union (im Folgenden "EU-Mittel") nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.
6. Diese Vereinbarung tritt zeitgleich mit der MFR-Verordnung in Kraft und ersetzt die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006¹.

TEIL I

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

ÜBER DEN MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN UND BESONDERE INSTRUMENTE

Ergänzende Angaben

7. Angaben zu Vorgängen, die im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union nicht ausgewiesen sind, und zur voraussichtlichen Entwicklung der verschiedenen Eigenmittelkategorien sind in gesonderten Tabellen aufgeführt. Diese Angaben werden zusammen mit den Begleitdokumenten zum Entwurf des Haushaltsplans jährlich aktualisiert.

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Aktualisierung der Mittelansätze für Zahlungen für die Zeit nach 2013

8. Die Kommission aktualisiert 2010 die Mittelansätze für Zahlungen für die Zeit nach 2013. Dabei berücksichtigt sie die tatsächliche Ausführung bei den Mitteln für Verpflichtungen bzw. für Zahlungen sowie die Ausführungsprognosen. Außerdem trägt sie den Vorschriften Rechnung, die eine geordnete Entwicklung der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleisten sollen, sowie den Wachstumsprognosen für das EU-Bruttonationaleinkommen.

Reserve für Soforthilfen

9. Die Mittel der Reserve für Soforthilfen werden als Rücklagen in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt.

Hält die Kommission die Inanspruchnahme dieser Reserve für erforderlich, so unterbreitet sie den beiden Teilen der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für eine Mittelübertragung von der Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Bevor die Kommission jedoch eine Mittelübertragung zum Rückgriff auf die Reserve vorschlägt, muss sie die Möglichkeiten einer Umschichtung vorhandener Mittel prüfen.

Kommt keine Einigung zustande, so wird ein Trilogverfahren eingeleitet.

Die Mittelübertragungen werden gemäß Artikel 26 der Haushaltsordnung vorgenommen.

Solidaritätsfonds der Europäischen Union

10. Sind die im einschlägigen Basisrechtsakt festgelegten Bedingungen für die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gegeben, so unterbreitet die Kommission einen entsprechenden Vorschlag. Besteht die Möglichkeit, innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, Mittelumschichtungen vorzunehmen, so berücksichtigt die Kommission dies bei der Vorlage des erforderlichen Vorschlags und setzt im Einklang mit der Haushaltsordnung das geeignete Haushaltsinstrument ein. Die beiden Teile der Haushaltsbehörde beschließen einvernehmlich die Inanspruchnahme des Fonds. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, das Europäische Parlament beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Kommt keine Einigung zustande, so wird ein Trilogverfahren eingeleitet.

Flexibilitätsinstrument

11. Die Kommission schlägt die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments vor, nachdem sie alle Möglichkeiten einer Mittelumschichtung nach der MFR-Verordnung innerhalb der Rubrik, in der ein Mehrbedarf entstanden ist, geprüft hat.

In ihrem Vorschlag nennt die Kommission die Art und die Höhe der zu finanzierenden Ausgaben. Der Vorschlag kann für jedes Haushaltsjahr im Laufe des Haushaltsverfahrens vorgelegt werden.

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde beschließen einvernehmlich die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, das Europäische Parlament beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Die Einigung wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens erzielt.

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

12. Sind die im einschlägigen Basisrechtsakt festgeschriebenen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung erfüllt, so legt die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vor. Die beiden Teile der Haushaltsbehörde beschließen einvernehmlich die Inanspruchnahme des Fonds. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, das Europäische Parlament beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für eine Inanspruchnahme des Fonds unterbreitet die Kommission beiden Teilen der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für die Übertragung der Mittel auf die entsprechenden Haushaltslinien. Kommt keine Einigung zustande, so wird ein Trilogverfahren eingeleitet.

Die Mittelübertragungen für den Fonds werden gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Haushaltsordnung beschlossen.

Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben

13. Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben oder eines Teils davon wird von der Kommission nach einer eingehenden Analyse aller sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Die Kommission fügt ihrem Vorschlag, den Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben in Anspruch zu nehmen, einen Vorschlag bei, innerhalb des bestehenden Haushaltsplans Mittel in beträchtlicher, aber aufgrund der Analyse vertretbarer Höhe umzuschichten.

Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben wird von beiden Teilen der Haushaltsbehörde einvernehmlich beschlossen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, das Europäische Parlament beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

14. Die Inanspruchnahme des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben darf im Jahr 2011 nicht zu zusätzlichen Zahlungsermächtigungen führen.

TEIL II

VERBESSERUNG DER INTERINSTITUTIONELLEN ZUSAMMENARBEIT WÄHREND DES HAUSHALTSVERFAHRENS

A. Das Verfahren der interinstitutionellen Zusammenarbeit

15. Die Einzelheiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Haushaltsbereich sind im Anhang niedergelegt.

B. Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte

16. Alle nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Rechtsakte über Mehrjahresprogramme enthalten eine Bestimmung, mit der der Gesetzgeber die Mittelausstattung des Programms festsetzt.

Dieser Betrag bildet für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen.

Die Haushaltsbehörde und die Kommission, letztere bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans, verpflichten sich, von diesem Betrag während der Gesamtlaufzeit des betreffenden Programms um höchstens 5 % abzuweichen, außer im Falle neuer objektiver und fort-dauernder Gegebenheiten, die unter Berücksichtigung der insbesondere durch Bewertungen ermittelten Durchführungsergebnisse des betreffenden Programms ausdrücklich und genau darzulegen sind. Durch eine Aufstockung, die aufgrund solcher Veränderungen erfolgt, darf die Obergrenze der jeweiligen Rubrik, unbeschadet der Anwendung der in der MFR-Verordnung sowie der in dieser Vereinbarung genannten Instrumente, nicht überschritten werden.

Diese Nummer gilt nicht für nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren genehmigte und den Mitgliedstaaten vorab zugewiesene Mittel für die Kohäsionspolitik, für deren Programme eine Mittelausstattung für die gesamte Programm Laufzeit festgelegt wird.

17. In den nicht nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Rechtsakten über Mehrjahresprogramme wird kein "für notwendig erachteter Betrag" angegeben.

Sollte der Rat dennoch einen finanziellen Bezugsrahmen angeben, so stellt dieser eine Absichtsbekundung des Gesetzgebers dar und lässt die im AEUV festgelegten Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt. Hierauf wird in jedem Rechtsakt hingewiesen, der einen solchen finanziellen Bezugsrahmen enthält.

Ist im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975¹ Einvernehmen über den betreffenden Betrag erzielt worden, so gilt dieser als Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 16 dieser Vereinbarung.

¹ ABl. C 89 vom 22.4.1975, S. 1.

C. Ausgaben im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen

18. Für Ausgaben im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen gelten folgende spezielle Bestimmungen:

Die Kommission verpflichtet sich, das Europäische Parlament regelmäßig über die Vorbereitung und den Verlauf der Verhandlungen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den Haushaltsplan, zu unterrichten.

Was den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit den Fischereiabkommen anbelangt, so verpflichten sich die Organe, alles zu tun, damit sämtliche Verfahren so schnell wie möglich durchgeführt werden können.

Mittel, die für neue Abkommen oder für die Verlängerung von Abkommen vorgesehen werden, die nach dem 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres in Kraft treten, werden im Haushaltsplan in die Reserve eingestellt.

Sollten sich die für die Fischereiabkommen vorgesehenen Mittel (einschließlich der Reserve) als unzureichend erweisen, so übermittelt die Kommission der Haushaltsbehörde die erforderlichen Informationen, damit im Rahmen eines gegebenenfalls vereinfachten Trilogs die Ursachen und die nach den geltenden Verfahren zu treffenden Maßnahmen diskutiert werden können. Die Kommission schlägt erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen vor.

Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde vierteljährlich detaillierte Angaben über die Durchführung der geltenden Abkommen und die Finanzplanung für den Rest des Jahres.

D. Finanzierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

19. Der Betrag für Soforthilfemaßnahmen darf 20 % der im GASP-Kapitel veranschlagten Gesamtmittel nicht übersteigen.

20. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") hört das Europäische Parlament alljährlich zu einem bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu übermittelnden Dokument zur Vorausschau, das die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP sowie die finanziellen Auswirkungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union darlegt und eine Bewertung der im Jahr *n-1* eingeleiteten Maßnahmen enthält. Außerdem unterrichtet der Hohe Vertreter das Europäische Parlament im Wege gemeinsamer Beratungssitzungen, die mindestens fünfmal pro Jahr im Rahmen des regelmäßigen politischen Dialogs über die GASP stattfinden und die spätestens im Vermittlungsausschuss festgelegt werden. An diesen Sitzungen nehmen teil:
 - für das Europäische Parlament: die Vorstände der beiden betroffenen Ausschüsse;
 - für den Rat: der Vorsitzende des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees.

Die Kommission wird zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen.

Der Hohe Vertreter teilt dem Europäischen Parlament bei jedem kostenwirksamen Ratsbeschluss im Bereich der GASP unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf Arbeitstagen nachdem der endgültige Beschluss gefasst wurde, mit, wie hoch die geplanten Kosten veranschlagt werden; sein Kostenvoranschlag (im Folgenden "Finanzbogen") enthält insbesondere die Kosten und Angaben betreffend den zeitlichen Rahmen, das eingesetzte Personal, die Nutzung von Räumlichkeiten und sonstiger Infrastruktur, Transporteinrichtungen, Ausbildungserfordernisse und Sicherheitsvorkehrungen.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde vierteljährlich über die Durchführung der GASP-Aktionen und die Finanzplanung für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres.

TEIL III

WIRTSCHAFTLICHE HAUSHALTSFÜHRUNG

A. Finanzplanung

21. Die Kommission legt zweimal jährlich, erstmals im Mai/Juni (zusammen mit den Unterlagen zum Entwurf des Haushaltsplans) und sodann im Dezember/Januar (nach Annahme des Haushaltsplans) eine vollständige Finanzplanung für die (Teil-)Rubriken 1a, 2 (Umwelt und Fischerei), 3a, 3b und 4 des Finanzrahmens vor. Diese nach Rubriken, Politikbereichen und Haushaltlinien gegliederte Finanzplanung sollte Bezug nehmen auf:
 - a) die geltenden Rechtsvorschriften, wobei nach mehrjährigen Programmen und jährlichen Maßnahmen unterschieden wird:
 - Bei mehrjährigen Programmen sollte die Kommission das jeweilige Genehmigungsverfahren (ordentliches oder besonderes Gesetzgebungsverfahren), die Laufzeit, den finanziellen Bezugsrahmen sowie den Anteil der Verwaltungsausgaben angeben.

- Bei jährlichen Maßnahmen (Pilotvorhaben, vorbereitende Maßnahmen, Agenturen) und bei Maßnahmen, die aufgrund der Befugnisse der Kommission finanziert werden, legt die Kommission Mehrjahresschätzungen vor und gibt (bei Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen) an, welche Spielräume bis zu den gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹ festgelegten bewilligten Obergrenzen verbleiben;
- b) anhängige Gesetzgebungsvorschläge: anhängige Kommissionsvorschläge, aufgeschlüsselt nach Haushaltslinie (untere Ebene), Kapitel und Politikbereich. Es sollte ein Mechanismus gefunden werden, mit dem die Übersichten jeweils nach Annahme eines Vorschlags aktualisiert werden, damit die finanziellen Auswirkungen bewertet werden können.

Die Kommission sollte Querverweise zwischen ihrer Finanzplanung und ihrer Legislativplanung in Betracht ziehen, damit präzisere und zuverlässigere Vorausschätzungen vorgelegt werden. In jedem Gesetzgebungsvorschlag sollte die Kommission angeben, ob dieser in der Mai-Dezember-Planung vorgesehen ist oder nicht. Die Haushaltsbehörde sollte insbesondere über Folgendes informiert werden:

- a) die angenommenen neuen Rechtsakte, die noch nicht in der Mai-Dezember-Planung enthalten sind (mit Angabe der jeweiligen Beträge);
- b) die anhängigen Gesetzgebungsvorschläge, die noch nicht in der Mai-Dezember-Planung enthalten sind (mit Angabe der jeweiligen Beträge);

¹ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

- c) die im jährlichen Legislativprogramm der Kommission vorgesehenen Rechtsakte, mit Angabe jener Maßnahmen, die voraussichtlich mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind (ja/nein).

Erforderlichenfalls sollte die Kommission angeben, welche Neuplanung die neuen Gesetzgebungsvorschläge bewirken.

B. Agenturen und Europäische Schulen

22. In ihren Vorschlägen über die Einrichtung neuer Agenturen bewertet die Kommission die finanziellen Auswirkungen auf die betreffende Ausgabenlinie. Auf der Grundlage dieser Angaben und unbeschadet der Gesetzgebungsverfahren, die für die Errichtung der Agentur maßgeblich sind, verpflichten sich die beiden Teile der Haushaltsbehörde, im Rahmen der Zusammenarbeit im Haushaltsbereich rechtzeitig eine Einigung über die Finanzierung der Agentur herbeizuführen.

Ein ähnliches Verfahren wird angewendet, wenn die Einrichtung einer neuen Europäischen Schule geplant ist.

Hierbei gelten folgende Verfahrensschritte:

- Zunächst erläutert die Kommission Vorschläge für die Einrichtung einer neuen Agentur systematisch jeweils beim ersten Trilog-Treffen, das nach Annahme ihres Vorschlags stattfindet; dabei unterbreitet sie auch den Finanzbogen, der dem vorgeschlagenen Rechtsakt zur Einrichtung der Agentur beigelegt ist, und legt seine Folgen für den verbleibenden Finanzplanungszeitraum dar.

- Danach wird unter Berücksichtigung der Fortschritte beim Gesetzungsverfahren und unter der Voraussetzung, dass jeder der beiden Teile der Haushaltsbehörde vor der Annahme des Rechtsakts zu den finanziellen Folgen des Vorschlags Stellung nehmen kann, die Einrichtung der neuen Agentur auf die Tagesordnung des nachfolgenden Trilog-Treffens (in dringenden Fällen in vereinfachter Form) gesetzt, damit eine Einigung über die Finanzierung erreicht wird.
- Schließlich wird die im Rahmen des Trilogs erreichte Einigung in einer gemeinsamen Erklärung bestätigt, sofern ihr die beiden Teile der Haushaltsbehörde nach Maßgabe ihrer jeweiligen Geschäftsordnung zugestimmt haben.

C. Neue Finanzierungsinstrumente

23. Die Organe sind sich darin einig, dass Kofinanzierungsmechanismen einzuführen sind, damit die Hebelwirkung der aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bereitgestellten Mittel durch zusätzliche Finanzierungsanreize verstärkt wird.

Sie kommen überein, die Entwicklung entsprechender mehrjähriger Finanzierungsinstrumente zu unterstützen, die als Katalysator für öffentliche und private Investoren dienen.

Die Kommission berichtet der Haushaltsbehörde bei der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans über die Tätigkeiten, die aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung finanziert werden, um Investitionen in Forschung und Entwicklung, transeuropäische Netze und kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Für die Kommission

Mitglied der Kommission

INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT
IM HAUSHALTSBEREICH

Teil A. Zeitplan für das Haushaltsverfahren

1. Bezüglich der verschiedenen Phasen des Haushaltsverfahrens folgen die Organe dem unter den Punkten 2, 3, 8, 9, 11, 12 und 14 festgelegten Zeitplan. Sie können erforderlichenfalls rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsverfahrens einvernehmlich beschließen, diesen Zeitplan anzupassen.

Teil B. Prioritäten für das Haushaltsverfahren

2. Rechtzeitig vor Annahme des Entwurfs des Haushaltsplans durch die Kommission und spätestens im April wird ein Trilog einberufen, bei dem die für den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres in Betracht zu ziehenden Prioritäten erörtert werden.

Teil C. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
und Aktualisierung der Voranschläge

3. Die Kommission nimmt den Entwurf des Haushaltsplans in der letzten Aprilwoche oder spätestens in der ersten Maiwoche an.
4. Die Kommission legt jedes Jahr einen Entwurf des Haushaltsplans vor, aus dem der tatsächliche Finanzierungsbedarf der Europäischen Union hervorgeht.

Hierbei berücksichtigt sie

- a) die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten für die Strukturfonds;
 - b) die Kapazität zur Verwendung der Mittel, wobei sie darum bemüht ist, eine strikte Relation zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zu gewährleisten;
 - c) die Möglichkeiten, neue Politiken im Wege von Pilotvorhaben und/oder neuen vorbereitenden Maßnahmen einzuleiten oder auslaufende mehrjährige Maßnahmen fortzusetzen, nachdem die Voraussetzungen für den Erlass eines Basisrechtsakts im Sinne von Artikel 49 der Haushaltsordnung (Definition, Notwendigkeit eines Basisrechtsakts für die Ausführung und Ausnahmen) geprüft worden sind;
 - d) die Notwendigkeit, eine Ausgabenentwicklung gegenüber dem vorhergehenden Haushaltsjahr sicherzustellen, die dem Gebot der Haushaltsdisziplin entspricht.
5. Die Organe vermeiden soweit möglich, dass Linien mit operativen Ausgaben in unbedeutender Höhe in den Haushaltsplan eingesetzt werden.
6. Die beiden Teile der Haushaltsbehörde verpflichten sich ferner, der Beurteilung der Möglichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans Rechnung zu tragen, welche die Kommission in ihren Entwürfen sowie im Rahmen des laufenden Haushaltsvollzugs vornimmt.

7. Im Interesse der wirtschaftlichen Haushaltsführung und aufgrund der Tatsache, dass sich erhebliche Änderungen bei Titeln und Kapiteln des Eingliederungsplans des Haushalts auf die Berichterstattungspflichten der Kommissionsdienststellen auswirken, verpflichten sich die beiden Teile der Haushaltsbehörde, diesbezügliche Änderungen mit der Kommission im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu erörtern.
8. Bis zur Einberufung des Vermittlungsausschusses kann die Kommission gemäß Artikel 314 Absatz 2 AEUV den Haushaltsentwurf erforderlichenfalls ändern, u. a. im Rahmen eines Berichtigungsschreibens zur Aktualisierung der Ausgabenvoranschläge für die Landwirtschaft. Die Kommission übermittelt den beiden Teilen der Haushaltsbehörde die Informationen über die Aktualisierung, sobald sie vorliegen. Sie stellt der Haushaltsbehörde alle sachdienlichen Nachweise zur Verfügung, die diese benötigt.

Teil D. Das Haushaltsverfahren vor dem Vermittlungsverfahren

9. Rechtzeitig vor der Lesung im Rat wird eine Trilogsitzung einberufen, auf der die Organe über den Entwurf des Haushaltsplans beraten.
10. Damit die Kommission die Durchführbarkeit der von der Haushaltsbehörde geplanten Änderungen, mit denen neue vorbereitende Maßnahmen bzw. Pilotprojekte ins Leben gerufen oder bereits bestehende verlängert werden, rechtzeitig beurteilen kann, setzen die beiden Teile der Haushaltsbehörde die Kommission bis Mitte Juni von ihren diesbezüglichen Absichten in Kenntnis, so dass eine erste Erörterung hierüber bereits im Rahmen dieses Trilogs erfolgen kann.

11. Der Rat schließt spätestens Ende Juli seine Lesung ab.
12. Der Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments schließt seine Lesung bis Ende September oder spätestens Anfang Oktober ab; das Plenum des Europäischen Parlaments schließt seine Lesung Mitte Oktober ab.

Teil E. Vermittlungsverfahren

13. Nimmt das Europäische Parlament Abänderungen an, so beruft der Präsident des Europäischen Parlaments im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rates und unter Einhaltung der Bestimmungen des AEUV den Vermittlungsausschuss ein. Die Einberufung sollte an dem Tag unterzeichnet und übermittelt werden, an dem das Parlament über den Haushalt im Plenum abstimmt.
14. Die Organe arbeiten eng zusammen, um die Arbeiten des Vermittlungsausschusses binnen 21 Tagen bis Mitte November abzuschließen.
15. Um ein Einvernehmen über einen gemeinsamen Text im Vermittlungsausschuss vorzubereiten, tauschen die Organe baldmöglichst die erforderlichen Unterlagen aus.
16. Der Vorsitz im Vermittlungsausschuss wird von Vertretern des Europäischen Parlaments und des Rates gemeinsam wahrgenommen. Den Vorsitz führt jeweils das die Sitzung ausrichtende Organ. Jedes Organ benennt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung die gleiche Zahl von Teilnehmern für die jeweilige Sitzung und legt sein Mandat für die Verhandlungen fest.

17. Gemäß Artikel 314 Absatz 5 Unterabsatz 2 AEUV nimmt die Kommission an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu bewirken.
18. Die Termine für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses sowie die jeweilige Tagesordnung werden von den beiden Vorsitzenden im Hinblick auf eine wirksame Tätigkeit des Vermittlungsausschusses während des gesamten Vermittlungsverfahrens einvernehmlich festgelegt. Die Kommission wird zur Terminplanung gehört.
19. Trilogsitzungen finden während des gesamten Vermittlungsverfahrens und auf verschiedenen Repräsentationsebenen statt. Sie dienen der Lösung noch ungeklärter Probleme und der Vorbereitung einer Einigung im Vermittlungsausschuss.
20. Die Sitzungen des Vermittlungsausschusses und die Trilogsitzungen finden in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments oder des Rates statt.
21. Dem Vermittlungsausschuss müssen der Entwurf des Haushaltsplans der Kommission, der Standpunkt des Rates sowie die Abänderungen seitens des Europäischen Parlaments vorliegen. Darüber hinaus legt die Kommission ihre Stellungnahme zur Durchführbarkeit des Standpunkts des Rates bzw. der Abänderungen des Europäischen Parlaments sowie ihre Übersicht über den Haushaltsvollzug vor. Andere Organe werden ersucht, ihre Bemerkungen über die Auswirkungen des Standpunkts des Rates und der Abänderungen des Europäischen Parlaments schriftlich direkt an den Vermittlungsausschuss zu richten.
22. Die Einigung über den gemeinsamen Entwurf wird in einer Sitzung des Vermittlungsausschusses festgestellt und sollte im Wege eines Briefwechsels zwischen den beiden Vorsitzenden förmlich bestätigt werden. Kopien dieses Briefwechsels werden der Kommission übermittelt.

23. Sobald im Vermittlungsausschuss Einigung über einen gemeinsamen Entwurf erzielt wurde, bemühen sich das Europäische Parlament und der Rat, die im Vermittlungsausschuss erzielten Ergebnisse so bald wie möglich gemäß Artikel 314 Absatz 6 AEUV und im Einklang mit ihren jeweiligen Geschäftsordnungen zu billigen.

Teil F. Berichtigungshaushalte

Allgemeine Grundsätze

24. Da Berichtigungshaushaltspläne häufig spezifische und bisweilen dringliche Angelegenheiten betreffen, verständigen sich die Organe auf die nachstehenden Grundsätze, damit Berichtigungshaushaltspläne reibungslos, zügig und soweit möglich ohne Einberufung des Vermittlungsausschusses im Rahmen einer angemessenen interinstitutionellen Zusammenarbeit angenommen werden können.
25. Die Organe bemühen sich soweit möglich, die Zahl der Berichtigungshaushaltspläne zu begrenzen.

Zeitplan

26. Unbeschadet des Zeitpunkts der endgültigen Annahme informiert die Kommission die beiden Teile der Haushaltsbehörde im Voraus über die voraussichtlichen Termine für die Annahme der Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen.
27. Gemäß ihren jeweiligen Geschäftsordnungen bemühen sich die beiden Teile der Haushaltsbehörde, den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans alsbald nach der Annahme durch die Kommission zu prüfen.

28. Zur Beschleunigung des Verfahrens stellen die beiden Teile der Haushaltsbehörde sicher, dass ihre Zeitpläne so weit wie möglich koordiniert sind, damit das Verfahren auf kohärente und abgestimmte Weise abgewickelt werden kann. Die Organe bemühen sich daher, so früh wie möglich indikative Zeitpläne für die einzelnen Verfahrensschritte bis zur endgültigen Annahme des Berichtigungshaushaltsplans aufzustellen.

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde berücksichtigen die relative Dringlichkeit eines Berichtigungshaushaltsplans sowie die Notwendigkeit, diesen so rechtzeitig anzunehmen, dass er im Laufe des betreffenden Jahres wirksam werden kann.

Zusammenarbeit während der Lesungen durch die beiden Teile der Haushaltsbehörde

29. Die Organe arbeiten während des gesamten Verfahrens loyal zusammen und schaffen im Rahmen des Möglichen die Voraussetzungen für eine frühzeitige Annahme von Berichtigungshaushaltsplänen.

Im Falle möglicher Meinungsverschiedenheiten können beide Teile der Haushaltsbehörde vor ihrer endgültigen Entscheidung über einen Berichtigungshaushaltsplan oder auch die Kommission gegebenenfalls vorschlagen, einen Sondertrilog einzuberufen, um die strittigen Fragen zu erörtern und einen Kompromiss herbeizuführen.

30. Alle von der Kommission vorgeschlagenen und noch nicht endgültig gebilligten Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen werden systematisch auf die Tagesordnungen für die im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens geplanten Trilogie gesetzt. Die Kommission stellt die Entwürfe der Berichtigungshaushaltspläne vor, und die beiden Teile der Haushaltsbehörde teilen sofern möglich vor dem Trilog ihre jeweiligen Standpunkte mit.

31. Wird bei einem Trilog ein Kompromiss erzielt, so verpflichten sich die beiden Teile der Haushaltsbehörde, den Ergebnissen des Trilogs bei ihren Beratungen über den Berichtigungshaushaltsplan gemäß dem AEUV und ihren Geschäftsordnungen Rechnung zu tragen.

Zusammenarbeit nach den Lesungen durch die beiden Teile der Haushaltsbehörde

32. Billigt das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen, so gilt der Berichtigungshaushaltsplan als angenommen.
33. Nimmt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an, so findet Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c AEUV Anwendung. Vor der Sitzung des Vermittlungsausschusses wird jedoch ein Trilog einberufen.

Wird bei dem Trilog Einvernehmen erzielt, so wird das Vermittlungsverfahren vorbehaltlich der Zustimmung beider Teile der Haushaltsbehörde zu den Ergebnissen des Trilogs ohne Sitzung des Vermittlungsausschusses durch einen Briefwechsel abgeschlossen.

Wird bei dem Trilog kein Einvernehmen erzielt, so tritt der Vermittlungsausschuss zusammen und gestaltet seine Arbeiten entsprechend den gegebenen Umständen so, dass der Beschlussfassungsprozess möglichst vor Ablauf der in Artikel 314 Absatz 6 AEUV festgelegten Frist von 21 Tagen abgeschlossen werden kann. Die Beratungen des Vermittlungsausschusses können durch einen Briefwechsel abgeschlossen werden.